Bundesrat Drucksache **165/2/98**

25.03.98

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 14 der 723. Sitzung des Bundesrates am 27. März 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzentwurf ist gem. Art. 76 Abs. 3 Satz 4 des Grundgesetzes besonders eilbedürftig.

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die amtliche Statistik im Produzierenden Gewerbe möglichst rasch auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Entlastung der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten bzw. einen Beitrag zurVerschlankung der staatlichen Verwaltung zu leisten.
Damit das Gesetz am 1.1.1999 in Kraft treten kann, ist es erforderlich, das Gesetzgebungsverfahren bis August/September 1998 abzuschließen. Die verbleibende Zeit bis zum Jahresende 1998 wird vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern dazu benötigt, die betroffenen Unternehmen über die veränderten Erhebungsmethoden zu informieren und die EDV-Verfahren termingerecht umzustellen.

Ausgeliefert am 26. MRZ. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946